

**Fachhochschule Stralsund**  
**Evaluierungsordnung des Fachbereichs**  
**Wirtschaft**

6. Mai 2015

Vorbemerkung: Bei allen Funktionsbezeichnungen sind die weibliche und männliche Form in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

## **§ 1 Ziel der Evaluierung**

Die Evaluierung dient der Sicherung – und womöglich Steigerung – der hohen Qualität der Leistungen im Bereich Studium und Lehre des Fachbereichs Wirtschaft.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Evaluierungsordnung bezieht sich auf die Evaluierung des Fachbereichs Wirtschaft und seiner Studiengänge.

## **§ 3 Zuständigkeit für Evaluierung**

Für die Evaluierung im Fachbereich Wirtschaft trägt gemäß § 93 (2) LHG-MV der gewählte Studiendekan als Mitglied der Fachbereichsleitung nach § 92 LHG-MV Sorge.

## **§ 4 Kriterien der Evaluierung**

Die Evaluierung im Fachbereich Wirtschaft erfolgt anhand der Kriterien

- Praxisorientierung,
- Studienzufriedenheit,
- Studienorganisation und curriculare Konsistenz,
- Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

## **§ 5 Instrumente der Evaluierung**

(1) <sup>1</sup>Das Kriterium der Praxisorientierung wird anhand von Absolventenbefragungen untersucht.

<sup>2</sup>Das Kriterium der Studienzufriedenheit wird anhand von Studierendenbefragungen untersucht. <sup>3</sup>Die Auswertung beider Befragungen erfolgt zentral über die Stabstelle EVA.

(2) Das Kriterium der Studienorganisation und curricularen Konsistenz wird anhand des Verhältnisses der innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreichen Absolventen zu der Gesamtzahl der erfolgreichen Absolventen sowie anhand des Verhältnisses der Studienabbrecher zu der Gesamtzahl der Studierenden untersucht.

(3) Das Kriterium der Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen wird im Rahmen einer Lehrveranstaltungsevaluierung überprüft.

## **§ 6 Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung**

- (1) Jeder Lehrende am Fachbereich Wirtschaft ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltungsevaluierung durchzuführen.
- (2) Jeder Lehrende ist zudem verpflichtet, die Lehrveranstaltungsbewertungen in geeigneter Weise auszuwerten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse bei der Gestaltung und Durchführung zukünftiger Lehrveranstaltungen umzusetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Durchführung von mindestens einer Lehrveranstaltungsevaluierung pro Semester ist bei der Abgabe des Lehrbelastungsbogens zu quittieren. <sup>2</sup>Für die Lehrveranstaltungsbewertungen besteht eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.
- (4) Die Lehrveranstaltungsbewertungen sind dem Studiendekan vorzulegen, wenn ein begründetes Verlangen im Rahmen des Konfliktlösungsmechanismus (Rektoratsbeschluss vom 9. 11. 2010) vorgebracht wird.

## **§ 7 Berichtspflichten**

Über die Ergebnisse der Evaluierungen wird in einem Lehrbericht entsprechend der Vorgaben des LHG-MV und der Evaluierungsordnung der Fachhochschule Stralsund berichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Evaluierungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt solange, bis eine neue Evaluierungsordnung verabschiedet worden ist.